Landkreis Uckermark
Der Landrat

12.11.2008
03984 / 70 1007

**Drucksachenänderung**

**Hauptsatzung des Landkreises Uckermark (Hauptsatzung)**
(Beschlussvorlage DS-Nr.: 135/2008)

In Umsetzung des Beschlusses des Kreistages vom 28.10.2008 zur DS-Nr.: 146/2008 wurde eine Arbeitsgruppe aus Vertretern der Fraktionen des Kreistages gebildet, die sich unter Leitung des Vorsitzenden des Kreistages am 06.11.2008 in einer gemeinsamen Beratung mit der Prüfung und Überarbeitung des von der Verwaltung vorgelegten Entwurfes der Hauptsatzung (Stand: 20.10.2008) befasst hat.

In der Beratung der Arbeitsgruppe wurde weitgehend Konsens darüber erzielt, wie der Entwurf der Hauptsatzung zu überarbeiten bzw. zu ergänzen ist.

Darauf hin wurde der Entwurf der Hauptsatzung (Stand: 20.10.2008) überarbeitet und dem Ältestenrat in seiner Sitzung am 10.11.2008 vorgelegt, der diesem Entwurf mit geringfügigen Änderungen zugestimmt hat.

Unter Berücksichtigung der von der Arbeitsgruppe und vom Ältestenrat gegebenen Hinweise und Änderungswünsche wurde schließlich dem Kreisausschuss in seiner Sitzung am 11.11.2008 ein neuer Entwurf der Hauptsatzung (Stand: 10.11.2008) vorgelegt, der von diesem einstimmig zur Beschlussfassung durch den Kreistag am 19.11.2008 empfohlen wurde.

Ich übergebe Ihnen hiermit als Anlage den neuen Entwurf der Hauptsatzung des Landkreises Uckermark (Hauptsatzung) – Stand 10.11.2008 mit der Bitte, diesen Entwurf gegen den vorliegenden Entwurf (Stand: 20.10.2008) auszutauschen.

Mit freundlichen Grüßen

Klemens Schmitz

Anlage:

**Hauptsatzung des Landkreises Uckermark (Hauptsatzung)**
***ENTWURF (Stand: 10.11.2008)***

**Hauptsatzung des Landkreises Uckermark**
**(Hauptsatzung)**

*ENTWURF*
*Stand: 10.11.2008*

Der Kreistag des Landkreises Uckermark hat auf Grund des § 131 Absatz 1 in Verbindung mit §§ 4 Absatz 1, 28 Absatz 2 Nr. 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286) in seiner Sitzung am ..... folgende Hauptsatzung beschlossen:

## Inhaltsverzeichnis


§ 1 Name, Gebiet, Grenzen, Sitz
§ 2 Wappen, Dienstsiegel, Flagge
§ 3 Einwohnerbeteiligung
§ 4 Vergabebeamter
§ 5 Zuständigkeiten Kreistag, Kreisausschuss, Landrat, Vergabebeamter
§ 6 Kreistag und Mitglieder des Kreistages
§ 7 Rechte und Pflichten der Kreistagsabgeordneten und sachkundigen Einwohner
§ 8 Vorsitzender des Kreistages und Stellvertreter
§ 9 Verpflichtung zur Wahrnehmung der Aufgaben
§ 10 Einberufung des Kreistages
§ 11 Öffentlichkeit der Sitzungen
§ 12 Kreisausschuss
§ 13 Jugendhilfeausschuss
§ 14 Beratende Ausschüsse
§ 15 Aufwandsentschädigung, Auslagenersatz, Verdienstausfall
§ 16 Gleichstellungs- und Seniorenbeauftragter
§ 17 Integrationsbeauftragte
§ 18 Landrat
§ 19 Beigeordnete
§ 20 Personalangelegenheiten
§ 21 Bekanntmachungen, Bekanntgaben, Verkündungen, Auslegungen
§ 22 Geschlechtsspezifische Formulierungen
§ 23 In-Kraft-Treten


## § 1
## Name, Gebiet, Grenzen, Sitz
(§ 123 BbgKVerf)

(1) Der Landkreis führt den Namen "Landkreis Uckermark".

(2) Das Gebiet des Landkreises besteht aus den amtsfreien Gemeinden:
- Stadt Angermünde,
- Boitzenburger Land,
- Stadt Lychen,
- Nordwestuckermark,
- Stadt Prenzlau,
- Stadt Schwedt/Oder,
- Stadt Templin,
- Uckerland

und den Gemeinden der Ämter:
- Brüssow (Uckermark),
- Gartz (Oder),
- Gerswalde,
- Gramzow,
- Oder-Welse.

(3) Die Grenzen des Landkreises, der Ämter und der amtsfreien Gemeinden ergeben sich aus der anliegenden Karte.

(4) Sitz der Landkreisverwaltung ist die Stadt Prenzlau.

## § 2
## Wappen, Dienstsiegel, Flagge
(§ 10 BbgKVerf)

(1) Der Landkreis führt ein eigenes Wappen. Dieses wird wie folgt beschrieben: "In Gold ein mit zwei silbernen Fäden belegter, mehrfach gekerbter blauer Balken, überdeckt von einem gotischen, mit silbernen Putzflächen belegten, mit offenem Torbogen versehenen, roten Backsteinturm mit gezinnten Mauerflügeln; das Mauerwerk belegt mit zwei auswärts gelehnten silbernen Spitzschilden, darin rechts ein golden bewehrter, roter Adler, mit goldenen Kleestengeln auf den Flügeln, links ein aufrechter, golden bewehrter roter Greif" (Abbild des Landkreiswappens - siehe Anlage).

(2) Der Landkreis führt ein Dienstsiegel mit dem Kreiswappen.

(3) Der Landkreis führt eine eigene Flagge. Diese wird wie folgt beschrieben: "Die Flagge des Landkreises ist - bei Aufhängung an einem Querholz - längs gestreift von Rot-Weiß-Rot im Verhältnis 1:2:1 und zeigt das Kreiswappen in der Mitte" (Abbild der Landkreisflagge siehe Anlage).

## § 3
## Einwohnerbeteiligung
(§§ 13-16 BbgKVerf)

(1) Der Landrat unterrichtet die betroffenen Einwohner bei wichtigen Planungen und Vorhaben des Landkreises, die ihr wirtschaftliches, soziales und kulturelles Wohl nachhaltig berühren, frühzeitig über die Grundlagen sowie Ziele, Zwecke und Auswirkungen.

(2) Jeder Einwohner des Landkreises ist berechtigt, Fragen in Angelegenheiten des Landkreises an den Kreistag zu stellen und Vorschläge oder Anregungen zu unterbreiten.

(3) Weitere Formen der Einwohnerbeteiligung sind Einwohnerantrag, Bürgerbegehren, Bürgerentscheid und Petition.

(4) Näheres regelt eine gesonderte Einwohnerbeteiligungssatzung.

## § 4
## Vergabebeamter

Der Landrat ernennt einen Vergabebeamten, der über die in § 5 Absatz 4 aufgeführten Vergaben von Lieferungen und Leistungen entscheidet und den Kreisausschuss in jeder Sitzung über seine getroffenen Entscheidungen informiert.

## § 5
## Zuständigkeiten Kreistag, Kreisausschuss, Landrat, Vergabebeamter
(§§ 28, 50, 54 BbgKVerf)

(1) Der Kreistag entscheidet insbesondere:
- Gemäß §§ 131 Absatz 1, 28 Abs. 2 Nr. 17 BbgKVerf über Geschäfte über Vermögensgegenstände des Landkreises ab einem Wert von über 50.000 Euro, es sei denn, es handelt sich um ein Geschäft der laufenden Verwaltung.

(2) Der Kreisausschuss entscheidet über:
- die Übernahme von Bürgschaften, den Abschluss von Gewährverträgen und die Bestellung anderer Sicherheiten für Dritte und Rechtsgeschäfte, die den vorgenannten wirtschaftlich gleichkommen sowie die Aufnahme von Krediten bis zu einem Betrag von 125.000 Euro;

- über den Abschluss, die Änderung und die Aufhebung von Grundstücksgeschäften bis zu einem Wert von 50.000 Euro und Vermögensgeschäften von über 10.000 bis zu 50.000 Euro Wert;

- über die Genehmigung von Nebentätigkeiten des Landrates sowie der Beigeordneten und Dezernenten;

- über Verträge des Landkreises oder seiner wirtschaftlichen Unternehmen mit Mitgliedern des Kreistages und seiner Ausschüsse oder mit Bediensteten des Landkreises, soweit es sich nicht um ein Geschäft der laufenden Verwaltung gemäß Absatz 3 e handelt, ausgenommen, wenn der Landrat selbst Vertragspartner ist.

(3) Dem Landrat obliegen in Angelegenheiten des Landkreises die in § 131 Abs. 1 in Verbindung mit § 54 BbgKVerf genannten Aufgaben.

Als Geschäft der laufenden Verwaltung im Sinne des § 54 Absatz 1 Punkt 5 BbgKVerf gelten insbesondere:

a) Vergaben von:
- Lieferungen und Leistungen, insbesondere aufgrund von Kauf-, Werk-, Miet- und Leasingverträgen im Sinne von § 1 Nr. 1 Verdingungsordnung für Leistungen (VOL/A) bis zu einem Wert von 50.000 Euro,

- Bauleistungen einschließlich Straßenbauleistungen im Sinne des § 1 Verdingungsordnung für Bauleistungen (VOB/A) bis zu einem Wert von 50.000 Euro,

- Leistungen im Rahmen einer freiberuflichen Tätigkeit bis zu einem Wert von 5.000 Euro,

- Leistungen im Rahmen einer freiberuflichen Tätigkeit lt. HOAI und Leistungen der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure (ÖbVI) entsprechend der jeweils geltenden Kostenordnungen bis zu einem Wert von 50.000 Euro,

- Aufträgen aufgrund öffentlicher oder beschränkter Ausschreibung nach Beratung durch den zuständigen Ausschuss, wenn die Gegenleistung im Einzelfall 2.500 Euro und im Haushaltsjahr 5.000 Euro nicht überschreitet;

b) Stundungen, Niederschlagungen und Erlass der dem Kreis zustehenden Forderungen und öffentlichen Abgaben bei Beträgen bis zu 5.000 Euro;

c) Geschäfte über Vermögensgegenstände des Landkreises, ausgenommen Grundstücke, bis zu einem Betrag von 10.000 Euro.

d) Führung aller Rechtsstreitigkeiten in zivil- und verwaltungsrechtlichen Streitigkeiten, sofern ein Streitwert von 50.000 Euro nicht überschritten wird und Abschluss von gerichtlichen und außergerichtlichen Vergleichen über Forderungen bis zu 50.000 Euro; außer bei Rechtsstreitigkeiten von grundsätzlicher Bedeutung;

e) Verträge:
- über die Vermietung von Wohnungen;
- andere Verträge mit einer im Vertrag vereinbarten Gegenleistung von nicht mehr als 5.000 Euro.

Im Übrigen entscheidet der Landrat nach pflichtgemäßem Ermessen, welche Geschäfte solche der laufenden Verwaltung im Sinne des § 54 Absatz 1 Punkt 5 BbgKVerf sind.

(4) Der Vergabebeamte trifft Entscheidungen über Vergaben von

- Lieferungen und Leistungen, insbesondere aufgrund von Kauf-, Werk-, Miet- und Leasingverträgen im Sinne von § 1 Nr. 1 VOL/A (Verdingungsordnung für Leistungen) mit einem Gesamtbetrag von mehr als 50.000 Euro;

- Bauleistungen einschließlich Straßenbauleistungen im Sinne des § 1 VOB/A (Verdingungsordnung für Bauleistungen) von mehr als 50.000 Euro;

- Leistungen im Rahmen einer freiberuflichen Tätigkeit von mehr als 5.000 Euro;

- Leistungen im Rahmen einer freiberuflichen Tätigkeit lt. HOAI und Leistungen der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure (ÖbVI) entsprechend der jeweils geltenden Kostenordnungen von mehr als 50.000 Euro.

Der Vergabebeamte informiert den Kreisausschuss bei Vergaben über 50.000 Euro nach Abschluss der Maßnahme über die Endsumme im Vergleich zur Vergabesumme.

## § 6
## Kreistag und Mitglieder des Kreistages
(§ 27 BbgKVerf)

(1) Der Kreistag führt die Bezeichnung "Kreistag des Landkreises Uckermark".

(2) Der Kreistag besteht aus den Kreistagsabgeordneten und dem Landrat als stimmberechtigtem Mitglied.

## § 7
## Rechte und Pflichten der Kreistagsabgeordneten und sachkundigen Einwohner
(§§ 21-23, 25, 29-31 BbgKVerf)

(1) Die Kreistagsabgeordneten üben ihr Amt nach ihrer freien, dem Gemeinwohl verpflichteten Überzeugung im Rahmen des geltenden Rechts aus; sie sind an Aufträge nicht gebunden.

(2) Für die Kreistagsabgeordneten gelten insbesondere die Vorschriften der Brandenburgischen Kommunalverfassung über die Verschwiegenheitspflicht, das

Mitwirkungsverbot, die Auskunftspflicht, die Verpflichtung zur Teilnahme an Sitzungen und, soweit anwendbar, das Vertretungsverbot.

(3) Die Kreistagsabgeordneten haben dem Vorsitzenden des Kreistages Auskunft über ihren Beruf sowie andere vergütete oder ehrenamtliche Tätigkeiten zu geben, soweit dies für die Ausübung ihres Mandates von Bedeutung sein kann. Die Auskunft erstreckt sich

a) bei unselbständiger Arbeit auf die Angabe des Arbeitgebers und die eigene Funktion bzw. dienstliche Stellung;

b) bei selbständiger Tätigkeit auf die Art des Gewerbes mit Angabe der Firma oder auf die Bezeichnung des Berufszweiges;

c) auf vergütete und ehrenamtliche Tätigkeiten als Mitglied eines Vorstandes, Aufsichtsrates, Verwaltungsrates, sonstigen Organs oder Beirats einer Gesellschaft, Genossenschaft, eines in einer anderen Rechtsform betriebenen Unternehmens oder einer Körperschaft, Stiftung und Anstalt des öffentlichen Rechts;

d) auf entgeltliche Tätigkeiten für Beratung, Vertretung fremder Interessen, Erstellung von Gutachten, soweit diese Tätigkeit nicht im Rahmen des ausgeübten Berufs liegt.

Über den Umgang mit diesen Daten wird eine Verwaltungsvorschrift erlassen, die dem Kreistag zur Kenntnis gegeben wird.

(4) Verletzt ein Kreistagsabgeordneter vorsätzlich oder grob fahrlässig die ihm obliegenden Pflichten, hat er dem Landkreis den daraus entstehenden Schaden nach § 131 Absatz 1 in Verbindung mit §§ 31 Abs. 2, 25 Absatz 1 BbgKVerf zu ersetzen. Kreistagsabgeordnete haften auch, wenn sie vorsätzlich oder grob fahrlässig der Bewilligung von Ausgaben zugestimmt haben, für die das Gesetz oder die Haushaltssatzung eine Ermächtigung nicht vorsieht, wenn nicht gleichzeitig die erforderlichen Deckungsmittel bereitgestellt werden. Die vorsätzliche oder grob fahrlässige Verletzung der Verschwiegenheitspflicht (§§ 131 Absatz 1, 21 Absatz 1, 2 BbgKVerf), der Offenbarungspflicht (§§ 131 Absatz 1, 22 Absatz 4 BbgKVerf) und des Vertretungsverbots (§§ 131 Absatz 1, 23 Absatz 1 BbgKVerf) kann durch den Kreistag mit Ordnungsgeld bis zu 1.000 Euro geahndet werden.

(5) Mit Ausnahme der Verpflichtung zur Sitzungsteilnahme gelten die vorgenannten Rechte und Pflichten der Kreistagsabgeordneten entsprechend für sachkundige Einwohner.

## § 8
## Vorsitzender des Kreistages und Stellvertreter
(§ 33 Absatz 2 und § 37 Absatz 3 BbgKVerf)

Zu Beginn seiner ersten Sitzung nach der Neuwahl wählt der Kreistag unter Leitung des an Lebensjahren ältesten, nicht verhinderten Kreistagsabgeordneten aus seiner Mitte den Vorsitzenden und zwei Stellvertreter. Der Vorsitzende des Kreistages wird bei Verhinderung von seinen Stellvertretern vertreten, und zwar in der durch die Wahl der Stellvertreter bestimmten Reihenfolge.

## § 9
## Verpflichtung zur Wahrnehmung der Aufgaben

(1) Der Vorsitzende des Kreistages wird vom Landrat, die Stellvertreter des Vorsitzenden und die übrigen Kreistagsmitglieder werden vom Vorsitzenden des Kreistages zur gesetzmäßigen und gewissenhaften Wahrnehmung seiner bzw. ihrer Aufgaben verpflichtet.

(2) Sachkundige Einwohner und Ausschussmitglieder, die nicht Kreistagsabgeordnete sind, werden vom Vorsitzenden des betreffenden Ausschusses verpflichtet.

(3) Der Verpflichtungstext lautet:
"Ich verpflichte mich, meine Aufgaben nach bestem Wissen und Gewissen wahrzunehmen, das Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland und die Verfassung des Landes Brandenburg und die Gesetze zu beachten und meine Pflichten zum Wohle des Landkreises zu erfüllen."

## § 10
## Einberufung des Kreistages
(§ 34 BbgKVerf)

(1) Der Kreistag tritt spätestens am 30. Tag nach seiner Wahl zu seiner konstituierenden Sitzung zusammen. Er ist unverzüglich einzuberufen, wenn

a) mindestens ein Fünftel der gesetzlichen Anzahl der Kreistagsabgeordneten oder der Landrat oder

b) mindestens ein Zehntel der gesetzlichen Anzahl der Kreistagsabgeordneten oder eine Fraktion unter Angabe des Beratungsgegenstandes, frühestens drei Monate nach der letzten Kreistagssitzung

die Einberufung verlangen; im Übrigen so oft es die Geschäftslage erfordert.

(2) Näheres zu Form und Fristen der Einberufung regelt die Geschäftsordnung.

## § 11
## Öffentlichkeit der Sitzungen
(§ 36 Absatz 2 BbgKVerf)

(1) Die Sitzungen des Kreistages und der Ausschüsse sind öffentlich, wenn im Einzelfall nicht überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechtigte Interessen Einzelner entgegenstehen. Bei jeder zu behandelnden Angelegenheit ist eine Abwägung zwischen dem Grundsatz der Öffentlichkeit und den im Einzelfall vorliegenden Belangen des öffentlichen Wohls oder berechtigter Interessen Einzelner vorzunehmen. Die Öffentlichkeit kann danach insbesondere bei der Behandlung folgender Angelegenheiten auszuschließen sein:
a) Personal- und Disziplinarangelegenheiten,
b) Grundstücksangelegenheiten,
c) Geschäfte über Vermögensgegenstände,
d) Auftragsvergaben und Wirtschaftsangelegenheiten Einzelner,
e) Verträge und Verhandlungen mit Dritten und von sonstigen Angelegenheiten, wenn jeweils eine vertrauliche Behandlung geboten erscheint,
f) Angelegenheiten der örtlichen und überörtlichen Prüfung, mit Ausnahme der abschließenden Beratung und Prüfung der Eröffnungsbilanz, des Jahresabschlusses sowie des Gesamtabschlusses.

(2) Jeder Kreistagsabgeordnete oder der Landrat kann im Einzelfall einen Antrag auf Feststellung der Voraussetzungen für einen Ausschluss der Öffentlichkeit stellen, über den in nichtöffentlicher Sitzung zu beraten und zu entscheiden ist. Der Antrag ist angenommen, wenn die Mehrheit der anwesenden Kreistagsmitglieder zustimmt.

## § 12
## Kreisausschuss
(§§ 49-50 BbgKVerf)

(1) Der Kreisausschuss besteht aus einer vom Kreistag festgelegten Anzahl von Mitgliedern und dem Landrat. In seiner ersten Sitzung nach der Neuwahl beschließt der Kreistag die von ihm festzulegende Mitgliederzahl; er wählt diese Mitglieder nebst ihrer Stellvertreter sodann nach § 131 Absatz 1 in Verbindung mit §§ 49 Absatz 2 Satz 2, 41 BbgKVerf aus seiner Mitte für die Dauer der Wahlperiode. Der Kreistag kann in der ersten Sitzung beschließen, dass der Landrat den Vorsitz im Kreisausschuss führt. Anderenfalls wählt der Kreisausschuss in seiner ersten Sitzung aus seiner Mitte den Ausschussvorsitzenden.

(2) Jede Fraktion kann einen oder mehrere Stellvertreter benennen. Diese können im Kreisausschuss jedes von der Fraktion vorgeschlagene Mitglied vertreten. Scheidet ein Mitglied aus, so geht der Sitz auf den in der Reihenfolge ersten Stellvertreter über.

(3) Der Kreisausschuss hat die Arbeit aller Ausschüsse aufeinander abzustimmen. Er entscheidet im Rahmen der vom Kreistag festgelegten allgemeinen Richtlinien über die Planung der Verwaltungsaufgaben von besonderer Bedeutung. Die Zuständigkeit des Landrates zur Führung laufender Geschäfte nach § 131 Absatz 1 in Verbindung mit § 54 Absatz 1 Nr. 5 BbgKVerf bleibt unberührt.

## § 13
## Jugendhilfeausschuss

(1) Der Jugendhilfeausschuss wird nach dem Ersten Gesetz zur Ausführung des Achten Buches Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe (AGKJHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Juni 1997 (GVBl. I S. 87) in Verbindung mit der Satzung für das Jugendamt des Landkreises Uckermark gebildet.

(2) Soweit gesetzlich nicht anders bestimmt, gelten für den Jugendhilfeausschuss die für den Kreistag bestehenden Verfahrens- und Formvorschriften entsprechend.

## § 14
## Beratende Ausschüsse
(§ 43 BbgKVerf)

(1) Der Kreistag bildet zur Vorbereitung seiner sowie der Beschlüsse des Kreisausschusses beratende Ausschüsse. Die Einrichtung von Unterausschüssen und Arbeitskreisen innerhalb von Fachausschüssen bedarf der Zustimmung des Kreisausschusses.

(2) Zu Beginn einer jeden Wahlperiode beschließt der Kreistag die Zahl, Art und personelle Stärke der beratenden Ausschüsse sowie eine Zuständigkeitsordnung, in der Aufgabenrahmen und Befugnisse dieser Ausschüsse festgelegt werden. Die Fraktionen benennen entsprechend ihrem Vorschlagsrecht die Ausschussmitglieder und ihre Stellvertreter gegenüber dem Kreistagsvorsitzenden. Der Kreistag stellt die Sitzverteilung und die namentliche Ausschussbesetzung durch deklaratorischen Beschluss fest.

(3) In der Zuständigkeitsordnung wird vom Kreistag festgelegt, ob und gegebenenfalls wie viele sachkundige Einwohner, die sich jedoch an den Abstimmungen im Ausschuss nicht beteiligen und nicht Vorsitzende der Ausschüsse sein dürfen, in die beratenden Ausschüsse berufen werden sollen.

(4) Der Zugriff auf die Ausschussvorsitze erfolgt nach dem d`Hondtschen Höchstzahlverfahren, sofern nicht einvernehmlich eine andere Regelung getroffen wird.

(5) Die Stellvertreter der Ausschussvorsitzenden sind in den jeweiligen Ausschüssen zu wählen.

## § 15
## Aufwandsentschädigung, Auslagenersatz, Verdienstausfall
(§ 24 BbgKVerf)

Den Ersatz von Auslagen und Verdienstausfall sowie die Gewährung von Aufwandsentschädigungen für Kreistagsabgeordnete, sachkundige Einwohner und ehrenamtliche Beauftragte regelt der Kreistag in einer besonderen Entschädigungssatzung.

## § 16
## Gleichstellungs- und Seniorenbeauftragter
(§§ 18-19 BbgKVerf)

(1) Der Kreistag benennt auf Vorschlag des Landrates einen hauptamtlichen Gleichstellungs- und Seniorenbeauftragten zur Erfüllung der Aufgaben gemäß § 131 Absatz 1 in Verbindung mit §§ 18 Absatz 2 und 19 Absatz 1 BbgKVerf. Dem Gleichstellungs- und Seniorenbeauftragten ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben, bevor Maßnahmen getroffen und Beschlüsse gefasst werden, die Auswirkungen auf die Gleichstellung von Mann und Frau und die Belange von Senioren haben.

(2) Der Gleichstellungs- und Seniorenbeauftragte ist zu den Sitzungen des Kreistages und der Ausschüsse einzuladen, in denen Tagesordnungspunkte behandelt werden, die Auswirkung auf die Gleichstellung von Mann und Frau oder die Belange der Senioren im Kreisgebiet haben.

(3) Der Gleichstellungs- und Seniorenbeauftragte hat das Recht, seine von der des Landrates abweichende Auffassung zu allen Tagesordnungspunkten nach § 131 Absatz 1 in Verbindung mit § 18 Absatz 3 BbgKVerf, nachdem er den Landrat vorher über seine Absicht unterrichtet hat, in den betreffenden Sitzungen darzulegen.

## § 17
## Integrationsbeauftragte~~r~~
(§ 19 BbgKVerf)

(1) Der Kreistag benennt auf Vorschlag des Landrates einen ehrenamtlichen Beauftragten zur Integration von Menschen mit Behinderungen und einen ehrenamtlich Beauftragten zur Integration von Menschen mit Migrationshintergrund. Die Aufgaben der Integrationsbeauftragten bestehen darin, die Belange der Menschen mit Behinderungen und der Menschen mit Migrationshintergrund im Kreisgebiet in besonderer Weise zu unterstützen und zu fördern und den von ihnen vertretenen Personengruppen zur Beratung zur Verfügung zu stehen.

(2) Zu diesem Zweck erstellen die Integrationsbeauftragten insbesondere einmal jährlich einen Bericht über die Lage der Menschen mit Behinderungen sowie der

Menschen mit Migrationshintergrund im Kreisgebiet, der in dem für die beiden Personengruppen je zuständigen Ausschuss zu beraten ist.

(3) Für die Rechtstellung der Integrationsbeauftragten gilt im Übrigen § 16 dieser Satzung entsprechend.

## § 18
## Landrat
(§§ 53, 132 BbgKVerf)

Der Landrat ist Leiter der Verwaltung, rechtlicher Vertreter und Repräsentant des Landkreises. Er gehört dem Kreistag und dem Kreisausschuss als stimmberechtigtes Mitglied an. Der Landrat ist außerdem allgemeine untere Landesbehörde.

## § 19
## Beigeordnete
(§§ 56, 59 BbgKVerf)

Der Kreistag wählt auf Vorschlag des Landrates für eine Amtszeit von acht Jahren einen Ersten Beigeordneten und zwei weitere Beigeordnete, denen die Leitung von Dezernaten/Fachbereichen/Geschäftsbereichen übertragen wird. Der erste Beigeordnete ist der allgemeine Vertreter des Landrates.

## § 20
## Personalangelegenheiten
(§ 61-62 BbgKVerf)

(1) Die beamten-, arbeits- und tarifrechtlichen Entscheidungen treffen
a) der Kreistag für den Landrat,
b) der Landrat für alle übrigen Beamten und Arbeitnehmer des Landkreises.

(2) Der Landrat ernennt im Namen des Landkreises die Beamten und unterzeichnet die Ernennungsurkunden. Entsprechendes gilt für die Unterzeichnung von Arbeitsverträgen und sonstigen schriftlichen Erklärungen zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Arbeitnehmer.

(3) Wird der Landrat vom Kreistag gewählt, erfolgt seine Ernennung durch den Vorsitzenden des Kreistages; er unterzeichnet die Ernennungsurkunde des Landrates.

(4) Die Berufung und Abberufung der Dezernenten und Amtsleiter erfolgt auf Vorschlag des Landrates durch Beschluss des Kreistages.

## § 21
## Bekanntmachungen, Bekanntgaben, Verkündungen, Auslegungen
(§§ 36, 39 Absatz 3 BbgKVerf und BekanntmV vom 01.12.2000)

(1) Öffentliche Bekanntmachungen des Landkreises, die durch Rechtsvorschriften vorgeschrieben sind, werden im Amtsblatt für den Landkreis Uckermark vollzogen.

(2) Die Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Kreistages sowie Bekanntmachungen im Zusammenhang mit Wahlen, Volksbegehren und Volksentscheiden sowie Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden erfolgen im Amtsblatt für den Landkreis Uckermark.

(3) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Kreistages werden 7 Tage vor dem Sitzungstag öffentlich bekannt gemacht. In dringenden Fällen kann diese Frist bis auf einen Tag vor der Sitzung verkürzt werden. Bei Fortsetzungssitzungen im Sinne des § 34 Absatz 5 BbgKVerf bedarf es keiner öffentlichen Bekanntmachung.

(4) Der wesentliche Inhalt der Beschlüsse des Kreistages wird im Amtsblatt für den Landkreis Uckermark bekanntgemacht, soweit nicht im Einzelfall aus Gründen des öffentlichen Wohls oder zur Wahrung von Rechten Dritter etwas anderes beschlossen wird.

(5) Öffentliche Bekanntgaben, die durch Rechtsvorschriften vorgeschrieben sind, werden in der "Märkischen Oderzeitung" (Lokalausgaben Angermünde und Schwedt/Oder) und im "Uckermark-Kurier" (Lokalausgaben Prenzlau und Templin) für den Landkreis Uckermark vollzogen.

(6) Tierseuchenverordnungen, Seuchenverordnungen und andere zu verkündende Angelegenheiten werden in der "Märkischen Oderzeitung" (Lokalausgaben Angermünde und Schwedt/Oder) und im "Uckermark-Kurier" (Lokalausgaben Prenzlau und Templin) verkündet.

(7) Sofern auf Grund von Rechtsvorschriften eine öffentliche Auslegung von Unterlagen zu erfolgen hat, ist diese in der "Märkischen Oderzeitung" (Lokalausgaben Angermünde und Schwedt/Oder) und im "Uckermark-Kurier" (Lokalausgaben Prenzlau und Templin) unter Angabe von Ort und Dauer der Auslegung bekanntzugeben. Außerdem ist die Stelle anzugeben, bei der Einwendungen zu erheben sind.

(8) Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteil einer Satzung oder eines Schriftstückes, so kann die öffentliche Bekanntmachung dieser Teile in der Form des Absatzes 1 dadurch ersetzt werden, dass sie zu jedermanns Einsicht während der öffentlichen Sprechzeiten der Kreisverwaltung ausgelegt werden (Ersatzbekanntmachung). Die Ersatzbekanntmachung wird vom Landrat angeordnet. Die Anordnung muss die genauen Angaben über Ort und Dauer der Auslegung enthalten und ist zusammen mit der Satzung nach Absatz 1 zu veröffentlichen. Die Dauer der Auslegung beträgt 14 Tage. Beginn und Ende der Auslegung sind aktenkundig zu machen.

(9) Drucksachen für die in öffentlichen Sitzungen des Kreistages, des Kreisausschusses, des Jugendhilfeausschusses und der beratenden Ausschüsse des Landkreises zu behandelnden Tagesordnungspunkte sind vom Tag der öffentlichen Bekanntmachung der Tagesordnung im Amtsblatt (Kreistag) bzw. Information über die Tagesordnung in den Medien (Ausschüsse) bis zum Tag der betreffenden Sitzung während der Stunden, in denen die Kreisverwaltung für den Besucherverkehr geöffnet ist, zur Einsichtnahme für Jedermann im Kreistagsbüro, 17291 Prenzlau, Karl-Marx-Straße 1 auszulegen.

(10) Bekanntmachungen, Bekanntgaben, Verkündungen und Auslegungen erfolgen durch den Landrat.

## § 22
## Geschlechtsspezifische Formulierungen

Soweit in dieser Satzung oder in anderen Satzungen oder Veröffentlichungen des Landkreises Uckermark (kreisrechtliche Vorschriften) Funktionen mit einem geschlechtsspezifischen Begriff beschrieben werden, gilt die jeweilige Bestimmung

auch für das jeweils andere Geschlecht gleichermaßen, soweit sich aus der Natur der Sache nicht etwas anderes ergibt.

## § 23
## In-Kraft-Treten

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Uckermark in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung des Landkreises Uckermark vom 16.06.05 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 14.11.05 außer Kraft.

(2) Sollten einzelne Regelungen dieser Hauptsatzung nichtig oder unwirksam sein, so soll dies die Wirksamkeit der übrigen Regelungen nicht berühren.

Prenzlau, den .....

Klemens Schmitz
Landrat

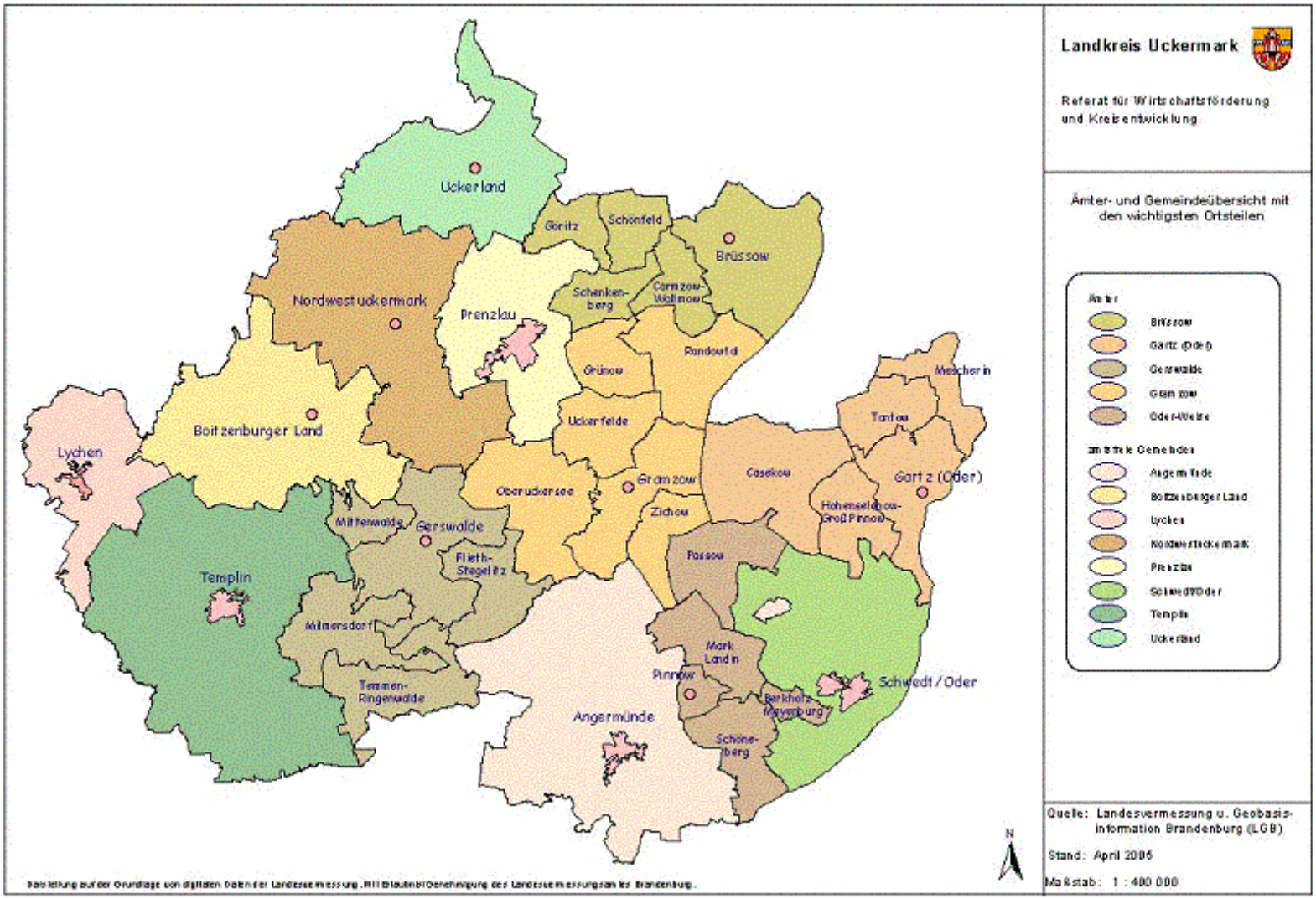
**Anlagen:**

1. Die Grenzen des Landkreises, der Ämter und der amtsfreien Gemeinden (Anlage zu § 1 Abs. 3 Hauptsatzung)

2. Das Abbild des Landkreiswappens - Landkreis Uckermark (Anlage zu § 2 Abs. 1 Hauptsatzung)

3. Das Abbild der Landkreisflagge - Landkreis Uckermark (Anlage zu § 2 Abs. 3 Hauptsatzung)

**Die Grenzen des Landkreises, der Ämter und amtsfreien Gemeinden**
(Anlage zu § 1 Abs. 3 Hauptsatzung)



**Das Abbild des Landkreiswappens- Landkreis Uckermark**
(Anlage zu § 2 Abs.1 Hauptsatzung)



**Das Abbild der Landkreisflagge- Landkreis Uckermark**
(Anlage zu § 2 Abs. 3 Hauptsatzung)

